

Anlage 08

Bearbeitung und Vor-Ort-Überprüfung von Angaben zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms

1. Plausibilisierung der Angaben zu den Querschnittszielen in den ausgefüllten Formularen Zielbeiträge:

Die im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms zuständigen beteiligten Stellen plausibilisieren und bewerten die Angaben des Antragstellers/Zuwendungsempfängers zu den Querschnittszielen im Formular Zielbeiträge.

Für die Plausibilisierung der Angaben zu den Querschnittszielen gelten nachfolgende Grundsätze:

- a. Die Angaben des Antragstellers/Zuwendungsempfängers im Formular Zielbeiträge werden grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen. Die Richtigkeit der Angaben wird insoweit unterstellt.
- b. Die Plausibilisierung von Angaben im Formular Zielbeiträge beschränkt sich grundsätzlich auf die Frage, ob das Formular in sich widerspruchsfrei und ohne offensichtliche Bearbeitungsfehler ausgefüllt ist.
- c. Bei Widersprüchen zwischen Ankreuzen eines Formularfeldes und Erläuterungen der Antragsteller/Zuwendungsempfänger im Erläuterungsfeld werden die Erläuterungen bewertet.
- d. Ggf. erforderliche Änderungen von Angaben sind in Form händischer Korrekturen und entsprechender Erläuterungen auf dem Ausdruck des Formulars und ggf. im Auswertungsformular oder einem gesondertem Vermerk zu dokumentieren.
- e. Weichen die erreichten Zielbeiträge von den geplanten Zielbeiträgen (Plan-Daten) ab, gilt auch hier, dass die Angaben des Zuwendungsempfängers grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen werden.
- f. Die plausibilisierten Angaben zu den Querschnittszielen werden ausgewertet und im System der L-Bank erfasst.
- g. Sofern im Nachgang zur Bewilligung, spätestens aber bei der Plausibilisierung der erreichten Zielbeiträge bei Verwendungsnachweisprüfung festgestellt wird, dass Angaben des Antragstellers zu geplanten Zielbeiträgen fehlerhaft waren oder fehlerhaft plausibilisiert wurden, ist das Projekt mit den geänderten Daten neu zu bewerten. Ist die Förderfähigkeit danach nicht mehr gegeben, sind das Fachressort und die Verwaltungsbehörde einzubeziehen.

Entsprechend dem neuen Bewertungsergebnis sind im System erfasste Daten anzupassen. Die Feststellung von Fehlern und deren Korrektur ist in der Akte zu dokumentieren.

3. Plausibilisierung von Angaben zu Zielbeiträgen im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen

Die Angaben des Zuwendungsempfängers gelten als vor Ort geprüft und bestätigt, sofern

- der Zuwendungsempfänger verbal-argumentativ glaubhaft darstellen kann, dass die Angaben zutreffen und
- bei Angaben mit Bezug auf die geförderten Sachinvestitionen die wesentlichen geförderten Investitionsobjekte vor Ort in Augenschein genommen wurden.

Andernfalls sind nicht zutreffende Angaben zu korrigieren und die Gesamtbewertungen für das Vorhaben neu zu ermitteln.

4. Umgang mit Änderungen bei abgeschlossenen Projekten

Werden nach Abschluss eines Projekts (Status Verwendungsnachweis geprüft (VN)) Änderungen des Projekts bekannt, die ggf. Auswirkungen auf die Zielbeiträge haben, die bei Vorlage des Verwendungsnachweises noch nicht eingetreten waren (z.B. Insolvenz eines Zuwendungsempfängers nach VN), so bleiben die im System der L-Bank erfassten Daten zu Zielbeiträgen unverändert.

Wird nach Abschluss eines Projekts (Status VN) und vor Ablauf der Frist für die Dauerhaftigkeit bekannt, dass Angaben des Zuwendungsempfängers zu Zielbeiträgen im Verwendungsnachweis nicht zutreffend waren, ist entsprechend Nummer 1 Buchstabe g. zu verfahren.